

Schon deswegen wird und muß sich die Prüfung vor allen Dingen

ad A.

zu dem allgemeinen Theil des Entwurfs wenden.

Derselbe hat die Grundlage des zeitherigen Verfahrens nicht verlassen, er hat solche vielmehr, wie auch die Motive erklären, durchgehends aufrecht erhalten; nur minder wichtige Bestimmungen sind hierdurch abgeändert worden.

Worin aber diese Grundlage, ihr Wesen und ihre Eigenschaften bestehen, möchte theils zu Feststellung des Begriffs im Allgemeinen, theils insbesondere zur bessern Verständigung des Theils der geehrten Kammer, der weder Gelegenheit noch Beruf hatte, sich davon genauer zu unterrichten, hier eine, wenn auch nur kurze Andeutung erheischen.

Dem bisherigen Criminalverfahren, wie es in Sachsen besteht, liegt die reine Inquisitionsmaxime unter, das ist, der Grundsatz, vermöge dessen der Richter von Amtswegen, mithin, ohne erst eine Anklage oder Antrag darauf abzuwarten, die Verbrechen zur Untersuchung zieht, in deren Verfolg er nicht allein alle Anschuldigungs-, sondern auch alle Entschuldigungsmomente zu erörtern und daher als Untersuchungsführer den Ankläger gegen den Angeschuldigten, sowie den Vertheidiger desselben zu machen hat.

Ferner stützt sich unser Verfahren auf Schriftlichkeit, in Folge deren in der Regel alle gegen und für den Angeschuldigten und das Verbrechen von dem Untersuchungsrichter oder Protokollanten erhobene Beweise und Erörterungen in Beisein von einigen Gerichtszeugen actenkundig gemacht und die Acten andern Richtern zu Abfassung eines Erkenntnisses vorgelegt werden, ohne daß die Urtheilsfäller den Angeschuldigten, den Ankläger, die Zeugen sehen oder deren Aussagen hören. Mit diesem Grundsatz der Schriftlichkeit in engster Verbindung steht die unserm Strafverfahren zum Grunde liegende Nichtöffentlichkeit (Heimlichkeit), nach welcher Niemanden, außer den unmittelbar bei der Untersuchung beteiligten Personen, dem Gang der Untersuchung beizuwohnen gestattet ist.

Dies sind im Wesentlichen die Grundzüge, auf welche, wie das bisherige Verfahren, so auch der vorliegende Entwurf gebaut ist.

Ganz im Gegensatz zu diesen steht in Strafsachen das Verfahren, dessen Unterlagen der Anklageproceß, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sind. Nach ihm kann nämlich der Verbrecher nur auf Anklage, die von einem besondern Vertreter des durch das Verbrechen beleidigten Staates (Staatsbehörde, Staatsanwalt, ministère public) oder von einem Privatmanne ausgeht, zur Untersuchung gezogen werden, in welcher, nachdem die Statthaftigkeit der Anklage erkannt worden, unmittelbar vor den entscheidenden Richtern in Gegenwart der Beteiligten, wie unter Zulassung von direct Unbetheiligten aus dem Volke Alles, was für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten spricht, dargelegt und darauf die Entscheidung gegeben wird.

Welches von beiden Verfahren das vorzüglichere, das ist, welches das geeignetere sei, die Wahrheit zu finden, Gerechtigkeit zu üben und daneben das Vertrauen des Volkes zu der Gerechtigkeit, sowie die Ehrfurcht desselben vor dem Gesetz zu heben? dies ist die wichtige¹⁾ Frage, die lange schon in Deutschland Ge-

1) Daß Inhalt und Anordnung einer Strafproceßordnung selbst wichtiger als der Inhalt des Strafgesetzbuchs für das Volk ist, geht daraus hervor, daß es ein Jeder in seiner Gewalt hat, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs durch Unterlassung der darin für strafbar erklärten Handlungen auszuweichen, während Niemand selbst bei un-

genstand lebhafter Erörterung in Schriften, wie in Gesetzgebungscommissionen und in Ständeversammlungen geworden ist. Auch Sachsens hohe Staatsregierung erkennt jetzt, dies beweisen die Motive des vorliegenden Gesetzentwurfs, (S. 72 flg.), die unbedingte Wichtigkeit dieser Frage und das Unabweisliche der Prüfung derselben an, ob sie schon allerdings die Aufforderung zu dieser Prüfung weniger in Sachsens jetziger Strafrechtspflege, als in den in Deutschland „vielfach vernommenen Stimmen für Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschwornengerichte und Anklageproceß,“ gefunden zu haben, (S. 72 der Motive) erklärt.

Bei Prüfung dieser überaus einflussreichen Frage hat die Deputation die in den Motiven niedergelegte Ansicht der Staatsregierung mit Sorgfalt und Genauigkeit erwogen; sie ist aber dabei zu einem andern und, wenigstens was Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß betrifft, dem ganz entgegengesetzten Ergebnisse gekommen, welches in dem Entschlusse der Staatsregierung, die bisherige Grundlage, den gemeinen deutschen Criminalproceß beizubehalten, sich hervorstellt.

Um dieses Resultat ihrer Ueberzeugung zu begründen, hat die Deputation Folgendes zu gedenken.

Zuvörderst kann man die allgemeine Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Motive bei Schilderung des von ihnen bevorworteten schriftlichen und heimlichen Strafverfahrens die größtmögliche Vollkommenheit in seiner Ausführung und Anwendung im practischen Leben voraussetzen, wogegen sie wider das mündliche und öffentliche Verfahren nicht selten die Befürchtung oder selbst angebliche Erfahrung seiner fehlerhaften und zweckwidrigen Handhabung geltend zu machen suchen, demnach jenes in seiner denkbarsten Vortrefflichkeit, dieses aber nur in den Schattenseiten schildern, welche sich in jeder menschlichen Einrichtung vorfinden. So werden, um hier nur Einiges namhaft zu machen, die im Inquisitionsproceße wirkenden Untersuchungsführer (S. 85 ad b in den Worten: Wird der Inquirent diese selbst aufnehmen, ad 2 S. 90 in den Worten: So wird der Inquirent es ebenso für eine seines Scharfsinns würdige Aufgabe etc.) in möglichster Vollkommenheit dargestellt, wogegen hinsichtlich der erkennenden Richter beim mündlichen und öffentlichen Verfahren (S. 88 von den Worten an: wie leicht etc.) Irrthum, (S. 93 sub I) Unfertigkeit, (S. 94) Schwäche in der Aufassungsgabe und (S. 95) Verwechslung der Zeugenaussagen als möglich und wahrscheinlich angenommen wird. Allein derartige Voraussetzungen können hier, wo es lediglich darauf ankommt, die Vorzüge des einen Systems vor dem andern kennen zu lernen, einen entscheidenden Einfluß um so weniger äußern, als gleiche, ja, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, sogar weit stärkere und begründetere Befürchtungen und zahlreichere Möglichkeiten des Irrthums, der Fehlgriffe der Inquirenten, wie der Urtheilfallenden u. s. w. nicht aus der Handhabung, sondern sogar aus der Natur des Inquisitionsproceßes, der Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens sich entnehmen lassen. Ueberhaupt muß man bei Beurtheilung zweier verschiedener Systeme von der Annahme einer gleichartigen Ausführung ausgehen, soll nicht Wesentliches mit Zufälligem verwechselt und die Unbefangenheit des Urtheils gefährdet wer-

sträflicher Handlungsweise sicher ist, durch einen unglücklichen Zufall unter die Bestimmungen des erstern zu fallen. Knapp in der würtemb. Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 2. November 1841.

Auch Leue, der mündlich-öffentliche Anklageproceß und der geheime schriftliche Untersuchungsproceß in Deutschland, (Nachen und Leipzig 1840) S. 89.